

**Zeitschrift:** Schweizerische Gehörlosen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe  
**Band:** 53 (1959)  
**Heft:** 8

**Rubrik:** Rundschau

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rundschau

Neue Besprechungen zwischen West und Ost um den Weltfrieden werden der freien Welt kaum Erfolg bringen. Denn Chruschtschew hat zurzeit die Trümpfe in der Hand und bedauerlicherweise ist der Westen nicht immer einig, wenn es darauf ankommt. Deutschland hat am meisten zu leiden in seiner Ungewißheit über die Absichten der roten Herrscher.

Rotchina schickt sich an, Weltmacht zu werden. Seine Geltung ist der ganzen Welt und selbst Chruschtschew unbehaglich geworden. In der Volkskommune, wo der einzelne Mensch nicht mehr gilt als eine Ameise im Ameisenstaat, ist es aus mit der persönlichen Freiheit. Wer auch nur leise widersteht, wird einfach beseitigt. Bei dem unerschöpflichen Reichtum an Menschenmaterial kann die rote Regierung nach Belieben mit ihm umgehen. Der Chinese wird erzogen zu Haß und Sklavenarbeit, Haß insbesondere auf Amerika. Kürzlich wurde kalten Herzens auch das Priesterland Tibet ganz in Besitz genommen.

Geht Indien den Weg Rotchinas? Die Bevölkerung lebt zu 95 Prozent in erbärmlichen Verhältnissen. Von Indien hat man den Eindruck, daß weder der Teufel noch ein Engel über das Land herrscht, und daß das Volk sich in sein Schicksal ergibt. Die Regierung ist fast machtlos gegenüber dem Elend. Die Lage scheint nach dem Abzug der Engländer vor zehn Jahren schlechter geworden zu sein. Wenn die rote Propaganda den Indern ein besseres und schöneres Leben verspricht, so ist es kein Wunder, wenn das Land einmal als reife Frucht der Kommunistenherrschaft zufällt.

Irak ist aus dem Bagdad-Pakt ausgetreten. Irak meint, es habe den Westen zur Verteidigung seiner Freiheit nicht nötig. Was es will, ist vorläufig ein Rätsel.

Unruhen herrschen weiter in Zentralafrika. Mit den Schlagworten «Freiheit» und «fort mit den Weißen» ist zu befürchten, daß Afrika wieder in den Feudalzustand der Häuptlingsherrschaft zurückfällt, denn die demokratische Gesinnung ist noch nicht entwickelt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben die Pazifikinsel Hawaii als 50. Staat in ihren Bund aufgenommen, obwohl diese Tropeninsel weit entfernt liegt. Aber sie ist ein Ferienparadies für die «oberen Zehntausend» der Amerikaner und außerdem wichtig für die militärische Überwachung des Pazifischen Ozeans.

Der Westen ruft als Abwehr gegen die kommunistische Macht auf, keinen Handel mit dem Osten zu treiben. Trotzdem haben auch die

Schweizer an der Leipziger Messe (Ostzone) mehr ausgestellt als früher, denn wenn gute Geschäfte locken, hört bei vielen die Vaterlandsliebe auf.

Ibalt

## Was man als Schweizer wissen sollte!

von Julius Ammann

### 3. Vom Verein zur Bundesversammlung

In der Hauptversammlung eines Vereins sagt der Präsident: «Herr Giftschnabel schimpft als Mitglied über uns und über den Verein. Er hat schon zweimal den Jahresbeitrag nicht bezahlt. Was sollen wir machen mit ihm?» Ein Mitglied sagt: «Ausschließen aus dem Verein.» Der Präsident: «Wir haben keinen Artikel darüber in den Statuten. Aber wir können jetzt einen machen. Zum Beispiel: „Wer dem Verein schadet, wird ausgeschlossen.“» «Ich unterstütze den Antrag des Präsidenten», sagt ein Mitglied. Der Präsident sagt: «Sagt eure Meinung über den Antrag.» Es gibt einen Meinungsaustausch = eine Diskussion. Wird die Diskussion heftig, gibt es eine Redeschlacht, eine Debatte. Jeder darf aber nur zweimal zur Sache reden. Dann folgt die Abstimmung. Es sind 20 Stimmen für Ausschluß, 5 Stimmen dagegen. Was ist nun geschehen? Die Hauptversammlung hat sich selbst ein Gesetz gegeben. Sie ist also die gesetzgebende Behörde. Was geschieht weiter? Der Vorstand muß Herrn Giftschnabel den Beschluß mitteilen. Er vollzieht das Gesetz. Er ist die vollziehende Behörde. Weiter: Er hat mit dem Brief ein Urteil geschrieben. Er ist also auch richterliche Behörde. Man kann also auf 3 Arten regieren. Im Verein ist das möglich.

In der Gemeindeversammlung klage ich gegen Herrn Zorndubel. Ich sage: «Herr Zorndubel hat meinen Hund erschossen. Er muß mir 300 Franken bezahlen.» Der Gemeindepräsident, oder Gemeindeammann oder Gemeindehauptmann sagt zu mir: «Ich kann Ihnen nicht helfen. Die Gemeindeversammlung ist da nicht zuständig. Sie müssen Ihre Klage dem Einzelrichter, dem Friedensrichter, Vermittler oder dem Gemeindegerecht vorbringen.» Warum? Die Gerichtsgewalt ist in der Gemeinde schon abgetrennt von den andern Gewalten der Gesetzgebung und des Vollzuges.

Im Kanton. Die gesetzgebende Gewalt ist da der Kantonsrat, Landrat, Großrat und die Landsgemeinde. Die vollziehende Gewalt ist bei der Regierung und bei der Landsgemeinde.